

TRO 01.08.22

Durchführungsbestimmungen zum Peitschengebrauch gem. § 84 Abs. 2 g TRO

Präambel

Es gilt der Grundsatz, dass jegliches Handeln, das die Integrität oder die Unversehrtheit des Pferdes verletzen könnte, verboten ist.

Regeln

Der unvorschriftsmäßige Gebrauch der Peitsche ist nicht erlaubt. Nur Korrekturen und leichte Hilfengebungen sind erlaubt. Leichte Hilfengebungen bedeuten, kleine Hand- und / oder Armbewegungen zu machen, ohne Kraft in die Bewegung zu legen. Alle Korrekturen und Hilfengebungen sind immer mit großer Behutsamkeit auszuführen und dürfen das Pferd nicht übermäßigem Druck aussetzen.

Die Peitsche darf nur wenige Male während des Rennens zur Korrektur und zu Hilfengebungen eingesetzt werden. Bei allen Korrekturen und Hilfengebungen muss die Peitsche nach vorne gerichtet sein und die Leinen sind stets in beiden Händen zu halten.

Ein Pferd darf nicht gefordert werden, ohne dass es Zeit hatte, auf vorangegangene Hilfengebung zu reagieren oder wenn die Position des Pferdes im Rennen offensichtlich nicht verbessert werden kann.

Wird eine Strafe wegen unvorschriftsmäßigen Gebrauchs der Peitsche verhängt, muss das betreffende Pferd auf Anordnung der Rennleitung vom Rennbahntierarzt des Veranstalters untersucht werden. Werden Abdrücke oder Striemen gefunden, die mit dem Gebrauch der Peitsche in Verbindung gebracht werden können, hat der Rennbahntierarzt hierüber ein Protokoll zu erstellen und es dem HVT unverzüglich zu übermitteln.

Hinweise zur Anwendung

Dem Fahrer ist es insbesondere untersagt,

- das Pferd mehrere Male hintereinander in schneller Folge mit der Peitsche oder den Leinen / Zügeln zu fordern (es muss abgewartet werden, wie das Pferd auf die einzelnen Aufforderungen reagiert).
- die Peitsche seitwärts zu bewegen oder zu halten und für Schläge auf den Sulky oder auf die Ausrüstung des Pferdes zu benutzen.
- mit rückwärts gedrehter Peitsche zu korrigieren oder Hilfengebungen auszuführen.
- das Pferd mit den Händen zu fordern, insbesondere durch Drücken / Boxen / Schieben in und unter der Schweifregion.

- das Pferd mit den Leinen / Zügeln anzutreiben.
- das Pferd zu treten.
- den Fuß in Richtung der Hinterbeine des Pferdes zu halten.

Der Fahrer ist verpflichtet, seine Füße ständig in / auf den Fußrasten des Sulkys zu halten, außer beim Manövrieren mit den Seitenstangen oder dem Ziehen der Zugwatte.

Trabreiten:

Über die vorstehenden Regelungen zu Korrekturen oder Hilfengebungen hinaus ist es bei Trabreiten insbesondere untersagt,

- die Peitsche zu verwenden, indem die Hände von den Zügeln genommen werden.
- das Pferd zu treten.

Alle Bestimmungen des § 84 Abs. 2 g TRO gelten sinngemäß.

Ergänzende Veröffentlichung in den Verbandsmitteilungen des HVT (hvtonline.de) am 26.10.2022:

Überdies hat das Präsidium des HVT in seiner Sitzung am 21.07.2022 Änderungen der TRO und der Durchführungsbestimmungen zum Peitschengebrauch beschlossen, die ebenfalls zum 01.08.22 in Kraft treten.

Demnach wird

- die Anwendung des § 84 Abs. 2 g) S.3 HS.2 TRO

„und nach Erreichen der rot-weißen Einlaufmarke höchstens fünfmal eingesetzt werden.“

bis zum Erlass und Wirksamwerden eines neuen § 84 Abs. 2 g) TRO mit sofortiger Wirkung ausgesetzt.

Das Präsidium hat weiter beschlossen, dass

- in Ziffer 8 der „Durchführungsbestimmungen für das Trabreiten gem.§ 30 TRO“ die Sätze 3, 4 u. 5

„Um die Peitsche einzusetzen, dürfen die Zügel jeweils in einer Hand gehalten werden. Die Peitsche darf nur seitlich entlang des Pferdes auf die Hinterhand (Kruppe) gerichtet werden, der führende Arm muss unter Schulterhöhe bleiben. Beim Einsatz der Peitsche auf die Schulter darf die peitschenführende Hand nicht vom Zügel genommen werden, mit Ausnahme einer Not-situation (z.B. Wegbrechen).“

mit sofortiger Wirkung ersatzlos gestrichen werden.

Satz 6 bleibt unverändert und wird zu Satz 3.